



Beschluss vom 5. Dezember 2019

- 6 **B1.** **Bauplanung, Raumplanung**
 B1.03.3 **Kommunale Planung Weiningen - Sonderbauvorschriften, Gestaltungspläne**
 Erlass privater Gestaltungsplan „Unterdorf-Nord Ost“

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Gestützt auf §§ 85, 86 und 88 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG), wird in Ergänzung zur geltenden Nutzungsplanung der Gemeinde Weiningen ein privater Gestaltungsplan erlassen, welcher sich auf das östliche Teilstück des sich im nach Art. 37 Ziff. 8 Bau- und Zonenordnung Weiningen mit einer Gestaltungsplanpflicht bezeichneten Gebiets „Unterdorf-Nord“ bezieht. Dieser Gestaltungsplan definiert sich gemäss den folgenden Grundlagen:
 - Privater Gestaltungsplan „Unterdorf-Nord Ost“
 - Situationsplan 1:500, dat. 17. September 2019
 - Bestimmungen, dat. 17. September 2019
2. Die Versammlung nimmt Kenntnis von folgenden im Zusammenhang mit dieser Nutzungsvorlage stehenden Grundlagenakten:
 - Erschliessungsvereinbarung, dat. 17. September 2019
 - Erläuternden Bericht im Sinne von Art. 47 Raumplanungsverordnung mit Bericht zu den Einwendungen, dat. 17. September 2019 (unter anderem wird darin ausgewiesen, dass zum privaten Gestaltungsplan „Unterdorf-Nord Ost“ keine Einwendungen eingegangen sind)
3. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird gestützt auf § 89 in Verbindung mit § 2 lit. b PBG beantragt, den privaten Gestaltungsplan „Unterdorf Nord-Ost“, Weiningen, zu genehmigen.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige aus dem Genehmigungs- oder einem eventuellen Rekursverfahren zwingend notwendig werdende Änderungen zu diesem Beschluss in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern diese Änderungen den Gestaltungsplan nicht grundlegend verändern. Derartige Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2019, an welcher 117 Stimmberechtigte teilgenommen haben, wurde zum Antrag des Gemeinderates wie folgt abgestimmt:

Abstimmung

In der Abstimmung wird der Antrag des Gemeinderates betreffend Erlass des privaten Gestaltungsplans „Unterdorf-Nord Ost“, Weiningen-Dorf, einstimmig gutgeheissen.



Rechtsmittelbelehrung / Information

Ein Rekurs gegen den Erlass des privaten Gestaltungsplans „Unterdorf-Nord Ost“, Weiningen-Dorf, nach §§ 329 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) ist erst möglich, wenn der Festsetzungsbeschluss der Gemeindeversammlung zusammen mit dem Genehmigungsentscheid der Baudirektion veröffentlicht und aufgelegt worden ist (§ 5 Abs. 3 PBG). Die Veröffentlichung erfolgt gleichzeitig im kantonalen Amtsblatt und im Publikationsorgan der Gemeinde (§ 6 Abs. 1 lit. a PBG).

Mitteilung an:

- Martin Binder, wohnhaft in Südafrika (martin.binder@bluewin.ch)
- Jakob Haug-Triaca, I de Chneble 14, 8104 Weiningen
- Therese Kropitsch-Ehrsam, Badenerstrasse 26A, 8104 Weiningen
- Daniel Schaufelberger, Dorfwiesenstrasse 12, 8173 Neerach
- Susanne Schaufelberger, Hardwaldstrasse 12, 8951 Fahrweid-Weiningen
- Couchet Partner GmbH, Yanyck Couchet, Carmenstrasse 52, 8032 Zürich
- Suter • von Känel • Wild • AG, Anita Suter, Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
- Bauvorsteher
- Abteilung Hochbau & Umwelt
- Amtliche Publikation / Aktenauflage (Publikation und Auflage zum gegebenen Zeitpunkt)

Namens der Gemeindeversammlung


Mario Okle Bruno Persano
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber



Versand: 12. Dezember 2019

Bescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim
Bezirksrat kein Rechtsmittel eingelegt worden.
Dietikon,

21. Jan. 2020

Bezirksrat Dietikon
Sekretariat

